



Identifikationsnummer: **7647/2016**

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl 2017

17.11.2016

Stabsstelle Regierungskanzlei Kundmachungen im
Zusammenhang mit Wahlen und
Abstimmungen

Seite 1 von 3

Im Sinne von Art. 36 Volksrechtegesetz fordert die Regierung auf, für die am 5. Februar 2017 stattfindende Landtagswahl Wahlvorschläge für die beiden Wahlkreise einzureichen. Dabei sind insbesondere nachstehende Vorschriften zu beachten.

Unter den in dieser Kundmachung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Frist, Form und Inhalt

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Regierungskanzlei beginnt am Freitag, 18. November 2016 und endet am Freitag, 2. Dezember 2016.

Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben und die Echtheit der Unterschrift von einem Gemeindevorsteher oder von einer Urkundsperson (Art. 81 RSO) amtlich beglaubigt werden.

Die Unterschrift muss so erfolgen, dass über die Person des Unterzeichners keine Zweifel bestehen können. Es sind daher nötigenfalls nähere Angaben über Wohnort, Strasse, Hausnummer, Beruf usw. beizufügen. Wahlvorschläge mit weniger als 30 Unterschriften bleiben unberücksichtigt.

Ein Stimmberechtigter kann nur auf einem Wahlvorschlag unterzeichnen und ein Unterzeichner kann nach Einreichung des Wahlvorschlags seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Bevollmächtigte

Wer in der Reihenfolge der Unterzeichner zuoberst steht, gilt mangels anderer ausdrücklicher Anordnung als der Bevollmächtigte der Wählergruppe. Im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit gehen diese Obliegenheiten an den nächstfolgenden Unterzeichner über usw.

Der Bevollmächtigte ist den Behörden gegenüber berechtigt, für die Wählergruppe alle im Volksrechtegesetz vorgesehenen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Einsichtnahme, Einsprache und Bereinigung

Die Wahlvorschläge liegen bei der Regierung zur Einsicht für die Stimmberechtigten des Wahlkreises auf. Sie können in der Regierungskanzlei vom Montag, 5. Dezember 2016, bis Mittwoch, 7. Dezember 2016, eingesehen werden.

Einsprachen gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichner sind, samt den erforderlichen Belegen, bis spätestens zwei Tage nach Ablauf der Auflagefrist bei der Regierung schriftlich einzureichen.

Wenn aus den mit der Einsprache eingereichten Belegen mit Sicherheit hervorgeht oder wenn der Regierung sonstwie bekannt ist, dass ein oder mehrere Unterzeichner nicht stimmberechtigt sind, oder wenn nachgewiesen wird, dass eine oder mehrere Unterschriften nicht echt sind, so hat die Regierung die Namen der betreffenden Unterzeichner zu streichen.

Ferner ist von Amtes wegen zu streichen die Unterschrift eines solchen Unterzeichners, der mehr als einen Wahlvorschlag unterschrieben hat oder im nämlichen Wahlvorschlag auch als Kandidat bezeichnet ist. Bleiben infolge dieser Streichung nicht mehr als 30 Unterzeichnete übrig, so hat die Regierung den Bevollmächtigten der Wählergruppe einzuladen, die fehlenden Unterschriften innert zwei Tagen zu ersetzen. Jeder neue Unterzeichnete hat die Echtheit seiner Unterschrift gemäss Vorschrift über die Echtheitsbestätigung beim ursprünglichen Wahlvorschlag bestätigen zu lassen, andernfalls der Wahlvorschlag mangels rechtzeitiger Erfüllung dieser Bedingungen als dahingefallen zu betrachten ist. Wenn keine rechtzeitigen Einsprachen eingegangen oder diese von der Regierung als unbegründet abgewiesen worden sind oder wenn aufgetauchte Mängel bereinigt sind, so ist der Wahlvorschlag als gültig eingereicht zu behandeln ohne Rücksicht auf erst nach erfolgter Prüfung auftauchende Mängel. Diesbezügliche Entscheidungen der Regierung sind endgültig.

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss als Überschrift die Bezeichnung der Wählergruppe tragen. Sollten mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung oder Wahlvorschläge ohne Bezeichnung eingegeben werden, so hat die Regierung sofort für jeden Wahlvorschlag den Bevollmächtigten der Unterzeichner einzuladen, innert zwei Tagen, bei sonstiger Ungültigkeit des Wahlvorschlages, für leicht unterscheidbare Bezeichnungen der Wahlvorschläge Sorge zu tragen, wobei Parteibezeichnungen bereits bestehender Parteien für neue Wählergruppen nicht verwendet werden dürfen. Im Streitfall entscheidet die Regierung nach Anhörung der Parteiorgane.

Bezeichnung der Kandidaten

Die Kandidaten müssen im Wahlvorschlag so genau bezeichnet werden, dass über die vorgeschlagenen Personen keine Zweifel bestehen können. Es sind deshalb den Namen nötigenfalls Angaben über Wohnort, Hausnummer und Beruf usw. beizufügen.

Entspricht ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, so hat die Regierungskanzlei sofort den Bevollmächtigten der Wählergruppe einzuladen, den Wahlvorschlag innert zwei Tagen zu ergänzen, ansonsten die Namen jener Kandidaten, über deren Person Zweifel bestehen, auf dem Wahlvorschlag gestrichen werden.

Bereinigung der Wahlvorschläge

1. Im Allgemeinen

Mit Einreichung des Wahlvorschlages bei der Regierung ist auch eine schriftliche Annahmeerklärung der Kandidaten vorzulegen, worin sie erklären, dass sie die Kandidatur annehmen. Eine Annahmeerklärung kann nicht mehr zurückgezogen werden, wenn nicht

ausserordentliche, durch die Regierung zu prüfende Umstände dies rechtfertigen.

Wird keine Annahmeerklärung vorgelegt oder nicht innert zwei Tagen nachgereicht oder erfolgt ein gerechtfertigter Rückzug der Annahmeerklärung, so wird der Name des betreffenden Kandidaten auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

2. Mehrfache Aufnahme derselben Person

Ein Kandidat darf nur im Wahlkreis seines ordentlichen Wohnsitzes in einem Wahlvorschlag stehen.

Widrigenfalls wird dieser vom Wahlvorschlag gestrichen.

Der Name eines Kandidaten darf im gleichen Wahlkreis nicht mehr als in einem Wahlvorschlag stehen, andernfalls hat die Regierungskanzlei nach Ablauf der Eingabefrist dem mehrfach vorgeschlagenen Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen mit der Einladung, sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein wolle. Geht in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ein, ist der betreffende Kandidat von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

3. Mitteilung von der Streichung oder Ablehnung

Die Regierungskanzlei setzt den Bevollmächtigten der Wählergruppe des Wahlvorschlages von den wegen Ablehnung oder mehrfachen Wahlvorschlages erfolgten Streichungen sofort in Kenntnis mit der Mitteilung, dass binnen zwei Tagen von der Mitteilung ab Ersatzvorschläge gemacht werden können. Den Ersatzvorschlägen ist die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Kandidatur annehmen, beizulegen.

Fehlt diese Erklärung oder steht der Vorgeschlagene schon auf einem anderen Wahlvorschlag des Wahlkreises, so ist der Ersatzvorschlag zurückzuweisen.

Vaduz, 17. November 2016

LNR 2016-1390

REG 1012

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

gez. Adrian Hasler

Regierungschef